

dsb

datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Richtlinien öffentlicher Organe – zwischen Compliance and Ethic Codes

Winterthur, 25. Juni 2014

3. Winterthurer Tagung zum Arbeitsrecht (zhaw)

Dr. iur. Bruno Baeriswyl

Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich

iner Mitteilung vom Donnerstag zu entnehmen ist. Konkret wird der Titularprofessorin vorgeworfen, zwei vertrauliche Berichte des Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich sowie weitere Informationen an einen Journalisten des «Tages-Anzeigers» herausgegeben zu haben.

Zugang erhalten haben soll der Journalist unter anderem zu einem damals noch unter Verschluss gehaltenen akademischen Bericht und zu einer Untersuchung einer internationalen Expertenkommission. In diesen beiden Berichten stellenweise kritisiert, der Medizinhistoriker und damalige Kurator des medizinhistorischen Museums, Christoph Mörgeli, leiste ungenügend. Zudem soll Ritzmann auch Passwörter weitergegeben haben.

NZZ, 19. Juni 2014 (online)

- Datenschutz
 - Prinzipien und Konkretisierung
- Beispiele
 - Informatik
 - Datenschutz-Richtlinie
 - Passwort- Richtlinie
 - Whistleblowing
 - Datenschutzprinzipien
- Richtlinie
 - Verantwortung, Verbindlichkeit
 - «Verwaltungsverordnung» (Innenverhältnis)
 - Compliance und Code of Conduct (Ethic Code)
- Fazit

Datenschutz

- Recht auf persönliche Freiheit und Privatsphäre
 - Art. 8 EMRK
 - Art. 10, 13 BV
- Datenschutzgesetzgebung
 - Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
 - Kantonale (Informations-) und Datenschutzgesetze

Gesetzgebung

■ Datenschutzgesetze

- Ziel:
 - Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit
- Mittel:
 - Schutz der Daten und Informationen
- Regeln:
 - Umgang mit Personendaten

Datenschutzprinzipien

- Rechtsgrundlage / Rechtfertigungsgrund
- Verhältnismässigkeit
- Zweckbindung
- Integrität
- Sicherheit

Konkretisierung

- Richtlinien /Reglemente
- Adressaten
 - «Organisation», Mitarbeitende
- Ziele
 - Compliance
 - Code of Conduct

- Informatik
 - Datenschutz-Richtlinie
 - Passwort-Richtlinie
- Whistleblowing
 - Datenschutzprinzipien

§ 7 Abs. 1 IDG

- Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

Datenschutz-Richtlinie

- «...verbindlich.....»
- «Personenbezogene Daten sind durch die Abteilungen mittels der erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen vor dem Zugriff und der Bearbeitung durch unbefugte Personen angemessen zu schützen»

- «Jeglicher Einsatz von Informatikmitteln, der die Privatsphäre anderer Personen verletzt, ist untersagt.»
- «Personendaten dürfen nur soweit erfasst, verarbeitet und weitergegeben werden, als dies zur Ausführung der anvertrauten Aufgabe notwendig ist.»

- «Wo Passwörter verwendet werden, sind starke persönliche Passwörter einzusetzen.»
- «Starke Passwörter sind mindestens 8 Zeichen lang, haben aus jeder der vier Buchstabengruppen Grossbuchstaben, Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen (wie Satzzeichen u.ä.) mindestens ein Element und dürfen keine erkennbare Konstruktionsregel aufweisen.»
- «Persönliche Passwörter sind einer Person zugeteilt oder werden von ihr bestimmt.»
- «Persönliche Passwörter dürfen keiner anderen Person mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.»

- Personalrecht ZH
 - Keine spezifische Regelung
 - Datenbearbeitung (IDG)
- Rahmenbedingungen
 - Treuepflicht (§ 49 PG)
 - Geheimnisverpflichtung (§ 51 PG)
 - überwiegendes öffentliches oder privates Interesse
- Datenschutzprinzipien
 - Verhältnismässigkeit, Integrität
 - Interessenabwägung

- Richtlinie / Reglement?
 - Konkretisierung

- «Sofern Meldungen an Vorgesetzte nichts bewirken oder der Korruptionsverdacht sich gegen Vorgesetzte richtet, gilt die kantonale Ombudsstelle in der Regel als Meldestelle für Korruptionsfälle am Arbeitsplatz.»

- «Ein solches Vorgehen darf den Mitarbeitenden nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie sich nicht an den Dienstweg gehalten und die Treuepflicht gemäss § 49 PG verletzt hätten.»

- Verantwortung
- Verbindlichkeit

- «Die Benutzerinnen und Benutzer sind für den Einsatz und die Systempflege ihrer Informatikmittel verantwortlich.»
 - «Die Verantwortung für die Systempflege kann ganz oder teilweise auf den IT-Verantwortlichen der Abteilung übertragen werden.»

- «Die Benutzerinnen und Benutzer von Informatikmitteln sind dafür verantwortlich, dass Daten nicht durch unbefugte Dritte missbräuchlich verwendet werden.»

- «Verstösse gegen diese Richtlinie werden nach Massgabe des Disziplinarrechts geahndet. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Straftatbestand erfüllt sein könnte, kann Strafanzeige erstattet werden.»
- «Ein Missbrauch hat personalrechtliche Konsequenzen zur Folge. Bei Verstoss gegen das Strafgesetzbuch und bei Verletzung von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten – muss mit straf- bzw. zivilrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden.»

§ 148 VVO

- «Einheitliche Anwendung des Personalrechts»
 - Weisungen und Richtlinien

- **Verwaltungsverordnung**
- **Compliance**
- **Code of Conduct**

- **Verwaltungsverordnung**
- **Generell-abstrakte Handlungsanleitung**
- **«Innenverhältnis»**
 - Organisation (Betrieb)
 - Mitarbeitende (Rechte und Pflichten)
- **«Konkretisierung»: Vollzug, Praxis**

- **Verwaltungsinternes Verhalten des Personals**
- **Einheitliche Praxis**
- **Innenwirkung**

- Verbindlichkeit?
 - «.... im Rahmen des geltenden Rechts....»
- Personalrecht, Strafrecht etc.
- Rechtsschutz
 - Rekurs (Personalrecht)
 - Verfahrensrechte

- Richtlinie
 - Konkretisierung
 - Gesetzliche Bestimmungen

- Grenzen
 - Aufsichtsbehörde
 - Fachbehörde
 - Auslegung

Code of Conduct (Ethic Code)

25

- Verhalten
- Gesetzlicher Rahmen

- Compliance
- Code of Conduct
 - Datenschutzprinzipien
 - Konkretisierung
 - Auslegung
 - «Ermessens»-Spielraum

- Richtlinie
 - Praxis
- Nutzen
 - Konkretisierung
- Verbindlichkeit
 - Gesetzgebung
- Datenschutz
 - Compliance / Code of Conduct

So erreichen Sie uns

- Adresse Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich
Postfach, CH-8090 Zürich
- Telefon +41 (0) 43 259 39 99
8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
- Internet www.datenschutz.ch
mit verschlüsseltem Kontaktformular
- E-Mail datenschutz@dsb.zh.ch
- Twitter twitter.com/dsb_zh